

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

7. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2012

Nummer 1/2012 – Woche 2



**Burg Rabenstein**

## **Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil**

### **Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Bekanntmachung – Wahl zur Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Mitteilung über den Verkauf von Fahrzeugen ..... Seite 3

### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 14. Dezember 2011 ..... Seite 3
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den III. Abschnitt der Lehniner Straße in Borkwalde ..... Seite 4
- Stellenausschreibung Leiter (m/w) Kindertagesstätte in der Gemeinde Planebruch ..... Seite 5
- Stellenausschreibung Erzieher (m/w) in der Gemeinde Borkheide ..... Seite 5
- Bekanntmachung des TAZ Freies Havelbruch ..... Seite 6
- Verkauf eines Baugrundstückes im Winkel 7 in Borkheide ..... Seite 6

### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Satzung über den Jugendrat der Stadt Niemeck ..... Seite 7
- Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck:
  - Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 ..... Seite 8
  - Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses 2010 ..... Seite 8
  - Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010 ..... Seite 8
  - 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck ..... Seite 9
  - 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck ..... Seite 9
- Erklärung der Bewohner der Gemeinde Mühlenfließ, GT Grabow ..... Seite 10

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark****Bekanntmachung – Wahl zur Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark**

Herr Ingo Borchardt hat seine Rechtsstellung als Gemeindevertreter der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch den Umzug in eine andere Gemeinde verloren. Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 28.09.2008 ist der Sitz an die nächstfolgende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag des Bauernverbandes,

**Herrn Rainer Hübner,**

übergegangen.



Wahlleiter  
in Vertretung Feldmann

**Mitteilung über den Verkauf von Fahrzeugen**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark verkauft folgende Fahrzeuge:

**einen ehemaligen MTW vom Typ Mitsubishi (J)**

Baujahr: 01.07.1990  
Kilometerleistung: 45.048 km

Mindestgebot: 500,- €

und

**ein ehemaliges KLF ohne Feuerwehrausstattung, jedoch mit Martinshorn vom Typ B 1000**

Baujahr: 08.09.1987  
Kilometerleistung: 53.045 km

Mindestgebot: 900,- €

Termine zur Besichtigung bitte telefonisch unter 0175/9323277 vereinbaren.  
Angebote sind schriftlich oder per E-Mail bis **23.01.2012** bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark abzugeben.  
Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden.

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück****Bekanntmachung von Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung Borkwalde**

Gemeindevertretersitzung Borkwalde am 14. Dezember 2011

**Bw-20-264/11 Jahresrechnung 2009**

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nimmt den beigefügten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

**Bw-20-263/11 Entlastung Amtsdirektor**

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2009, dem Amtsdirektor gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den III. Abschnitt der Lehniner Straße in Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen

- § 3 i.V. mit § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr.12, S.202, 207),
- §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Erschließungsbeitrag wird nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für den Straßenbau der Lehniner Straße, ausgehend vom Brücker Weg bis Nicolaistraße, der der Erschließung der zum Anbau bestimmten Grundstücke dient.

#### § 3

##### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde am umlagefähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 40 v. H. des umlagefähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 5

##### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 1 bis 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m verlaufende Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Satz 1 oder ist eine Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können und Geschosse, die rein tatsächlich so genutzt werden.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz (4) festgesetzten Faktoren bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die gewerblich oder in ähnlicher Weise wie z.B. die Kita und die Begegnungsstätte genutzt werden um 0,5 erhöht.

#### § 6

##### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die künftig von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 bei Abrechnung der jeweiligen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Betrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

#### § 7

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Die öffentliche zum Anbau bestimmte Straße ist endgültig hergestellt, wenn

- a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlage ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Material neuzeitlicher Bauweise befestigt ist.

Straßenbegleitgrünflächen sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm.

#### § 8

##### Vorausleistung des Erschließungsbeitrages

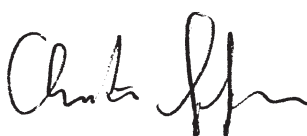
Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des vorausgerichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 22.12.2011



Christian Großmann  
Amtsdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Stellenausschreibung Leiter (m/ w) Kindertagesstätte

#### Allgemeines:

#### Stellenausschreibung für die Gemeinde Planebruch

In der Gemeinde Planebruch ist zum 1. Juni 2012 die Stelle als

#### Leiter (m/ w) für die Kindertagesstätte „Storchennest“

zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Eine Entfristung des Arbeitsvertrages wird im Anschluss angestrebt.

Die Kindertagesstätte bietet eine Platzkapazität für 37 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Die Arbeitszeit gestaltet sich zwischen 30 und 37,5 Stunden/ Woche flexibel (je nach Betreuungsbedarf).

#### Anforderungen:

Als Voraussetzung werden pädagogische Kenntnisse für alle Altersstufen sowie die Anleitung und Führung von Mitarbeitern erwartet. Die fachliche Eignung ist durch Qualifizierungsnachweise als staatlich anerkannter Erzieher (m/ w) oder einer nach Kita-Personalverordnung vergleichbaren Ausbildung zu belegen. Ferner ist die Leiterqualifizierung nachzuweisen bzw. die Bereitschaft zu erklären diese nachzuholen.

Leitungserfahrungen, Kooperationsbereitschaft sowie Flexibilität und Eigeninitiative werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist nachzuweisen sowie ein erweitertes Führungs- und Gesundheitszeugnis vorzulegen.

#### Leistungen:

Es wird erwartet, dass durch den Stelleninhaber über das normale Maß an der Umsetzung moderner Kita-Arbeit auch Maßnahmen und Modellvorhaben zur Familienbildung, Familienunterstützung, Bildung von Familienzentren, Arbeit mit Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf u. a.

mitgewirkt wird. Weiterhin werden eine ausgeprägte Sozialkompetenz, Belastbarkeit und Eigeninitiative sowie musische und fremdsprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet.

Die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

#### Bewerbungsunterlagen:

Ihre schriftliche Bewerbung mit den o. g. Unterlagen richten Sie bis zum **29. Februar 2012** an das

Amt Brück

z.Hd. Herrn Nissen

*Kennwort: Leiter Storchennest*

Ernst-Thälmann-Straße 59

14822 Brück

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können, sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.



Grobmann  
Amtdirektor

### Stellenausschreibung Erzieher (m/ w) in der Gemeinde Borkheide

#### Allgemeines:

In der Gemeinde Borkheide ist zum 1. April 2012 die Stelle

#### eines Erziehers (m/w)

für die Kindereinrichtung „Sonnenschein“ zu besetzen (flexible Arbeitszeit von **29 bis 36 Stunden wöchentlich**/ je nach Betreuungsbedarf).

Die Stelle wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt.

#### Anforderungen:

Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben ist der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/er oder eine nach Kita-Personalverordnung vergleichbare abgeschlossene Ausbildung.

Als weitere Anforderungen bedarf es der erfolgreichen Teilnahme am „Grundlagenseminar für die Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung und in die pädagogische Praxis“, ferner sollten adäquate Zusatzausbildungen nachgewiesen werden.

#### Leistungen:

Die Mitwirkung an der Umsetzung moderner Kita-Arbeit – auch über das normale Maß hinaus, den Maßnahmen und Modellvorhaben zur Familienbildung, Familienunterstützung, Bildung von Familienzentren, sowie auch die Arbeit mit Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf u. a. wird erwartet.

Sie sollten hoch motiviert und teamfähig sein, sowie der Einführung neuer Inhalte in der Arbeit der Einrichtung aufgeschlossen sein und bereits durch

erfolgte Fortbildungen sich mit den verschiedenen Anforderungen in der Kinderbetreuungs- und Jugendsozialarbeit auseinandergesetzt haben.

Die Entlohnung erfolgt nach dem TVöD.

#### Bewerbungsunterlagen:

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie **bis zum 15. Februar 2012** an das

Amt Brück

z.H. Herrn Nissen

*Kennwort: Erzieher Borkheide*

Ernst-Thälmann-Straße 59

14822 Brück

#### BITTE KEINE E-MAIL-BEWERBUNG!

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.



Grobmann  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung des TAZV Freies Havelbruch

Der TAZV Freies Havelbruch teilt mit, dass das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Dienstleister für die sogenannte **kaufmännische Betriebsführung** der KWS Potsdam (Herrn Lück) zum 31.12.2011 beendet wurde.

Ab dem 01.01.2012 werden die notwendigen Verwaltungsdienstleistungen für den Verband durch die Verwaltung der Gemeinde Kloster Lehnin wahrgenommen. Ansprechpartner bei der Gemeinde Kloster Lehnin ist Herr Ellguth (Tel.: 03382-730748).

Es finden weiterhin Verwaltungssprechstunden im Büro des TAZV in der Gemeinde Golzow, Hauptstraße 10, jeweils dienstags in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr statt.

Die sogenannte **technische Betriebsführung** wird weiterhin durch den WAV Hoher Fläming wahrgenommen. Die Mitarbeiter erreichen Sie unter der Rufnummer: 033844-55699.

Golzow, den 02.01.2012

Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher

### Verkauf eines Grundstückes

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das **Baugrundstück Im Winkel 7 in 14822 Borkheide** an den Meistbietenden zu verkaufen.

**Mindestgebot: 18.200,00 €**

Zusätzlich zum abgegebenen Gebot sind vom Erwerber Gutachtenkosten in Höhe von 696,88 € zu übernehmen

#### Grundstück:

Im Winkel 7 in 14822 Borkheide  
(Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 821)  
Größe: 1.641 m<sup>2</sup>

Das unbebaute Grundstück befindet sich gemäß der rechtskräftigen Klarstellungssatzung Nr. 1 vom 30.10.1998 im Innenbereich der Gemeinde Borkheide und ist daher prinzipiell nach § 34 BauGB bebaubar. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde.

#### Erschließung:

Die Straße „Im Winkel“ ist unbefestigt, eine Straßenbeleuchtung ist vorhanden. Leitungen für Wasser, Abwasser, Strom und Telefon befinden sich im öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück.

Die Gemeinde Borkheide liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 1.900 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Naturbad, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden. Die Gewerbegebiete im Amtsbereich Brück gelten als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Entwicklung der Region.

#### Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 4,9 km  
Bundesstraße B 246 ca. 2,3 km  
Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) ca. 1 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis richten Sie bitte spätestens bis zum

**15.02.2012**

an das

**Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59,  
14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Eine Besichtigung ist jederzeit nach Terminabsprache möglich.



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Satzung über den Jugendrat der Stadt Niemeck

#### Präambel

Nachstehende Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 08. November 2011 gemäß § 28 Verbindung mit § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen. Sie regelt die Mitwirkung des Jugendrates im politischen Geschehen der Stadt Niemeck. Die Stadt Niemeck möchte mit dieser Satzung erreichen, dass sich die Kinder und Jugendlichen der Stadt Niemeck aktiv am politischen Geschehen und an der Gestaltung des Zusammenlebens in der Stadt Niemeck beteiligen können.

#### § 1

Die Stadt Niemeck bildet einen Jugendrat. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er soll Ideen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Stadt hineinragen.

#### § 2

Ziel der Arbeit des Jugendrates ist es, beratendes Organ zu den Themen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Niemeck zu sein und Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten.

#### § 3

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, welche durch die Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Niemeck einschließlich ihrer Gemeindeteile im Alter zwischen dem vollendeten 12. und 17. Lebensjahr gewählt werden können. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Rahmen einer Wahlversammlung, die spätestens in jedem 2. Kalenderjahr im Monat Juni stattfindet. Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt durch die Stadt Niemeck.
- (2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Niemeck im Alter zwischen dem vollendeten 12. und 17. Lebensjahr, die ihre Kandidatur spätestens einen Monat vor dem Wahltermin beim Wahlleiter des Amtes Niemeck einreichen. Der Stichtag für das Wahlalter ist der Tag der Wahlversammlung.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet direkt im Anschluss an die Wahlversammlung statt. Die Leitung der Wahlversammlung und der konstituierenden Sitzung des gewählten Jugendrates übernehmen der Amtsdirektor oder der Bürgermeister.
- (4) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Für die Leitung dieser Wahl wird ein Mitglied des Jugendrates bestimmt. Der Jugendrat schlägt die Kandidaten für die zu besetzenden Ämter vor. Entsprechend der Vorschläge erfolgt die Wahl durch mehrheitliche Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendrat aus, so tritt der / die erste Nachrücker/in an dessen / deren Stelle.

#### § 4

Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich und erfolgen mindestens 1/4jährlich. Sie werden durch den Jugendratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich einberufen. Die Einladungen werden gemäß der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Niemeck für sonstige Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

#### § 5

Jede/r Jugendliche/r gemäß § 3 Abs. 1 kann Anträge in den Jugendrat einbringen. Diese müssen spätestens 21 Tage vor der nächsten Jugendrattsitzung beim Vorsitzenden des Jugendrates eingehen.

#### § 6

- (1) Anfragen und Anträge an die Stadt Niemeck richtet der Jugendrat nach Beschlussfassung an den Amtsdirektor des Amtes Niemeck. Der Amtsdirektor entscheidet über die Anträge und Anfragen im Rahmen seiner Befugnisse.
- (2) Der Amtsdirektor kann die Anfragen und Anträge des Jugendrates direkt beantworten, wenn sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen. Er informiert darüber in der nächstfolgenden Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Alle darüber hinausgehenden Anfragen und Anträge werden gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch den Amtsdirektor als Tagesordnungspunkt für die nächstfolgende Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendrates soll an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Er erörtert die Anfragen und Anträge des Jugendrates, welche sich auf der Tagesordnung befinden. Er informiert die Mitglieder des Jugendrates über das aktuelle politische Geschehen in der Stadt Niemeck.

#### § 7

Der Jugendrat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendrates.

#### § 8

Die Sitzungen finden im Jugendklub Niemeck statt.

#### § 9

Der Jugendrat fertigt über die Jugendrattsitzungen und Beschlüsse Festlegungsprotokolle an. Der Jugendrat bestimmt je ein Mitglied zum Schriftführer und Pressesprecher.

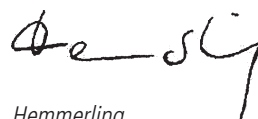
#### § 10

Der Jugendrat erhält von der Stadt Niemeck für die Zwecke der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt Niemeck sowie für seine Öffentlichkeitsarbeit ein jährliches Budget in Höhe von 200 Euro.

#### § 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 8.11.2011



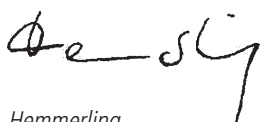
Hemmerling  
Amtsdirektor

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk****Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk****Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt. Der Jahresabschluss wurde zuvor durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Beschlussvorlagen der Verbandsversammlung liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemegk, 20. Dezember 2011



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses 2010**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2010 entschieden. Der geprüfte Jahresabschluss wies einen Überschuss in Höhe von 195.643,08 € aus. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass dieser Überschuss den zweckgebundenen Rücklagen des Verbandes zugeführt werden soll. Dadurch soll Vorsorge für später erforderliche Reparaturen und Investitionen getroffen werden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemegk, 20. Dezember 2011



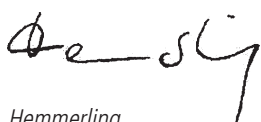
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 auf der Grundlage des vorgelegten Jahresabschlusses und Lageberichtes den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemegk, 20. Dezember 2011



Hemmerling  
Verbandsvorsteher



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 20. Juli 2011 beschlossen.

#### § 1 Änderung

1.) In § 13 Absatz 3 wird der Abfuhrplan wie folgt geändert und ergänzt:

a) montags erhält folgende neue Fassung:

**„Groß Marzehns und Klein Marzehns“**

b) bei mittwochs wird nach dem Ort Garrey der folgende neue Ort eingefügt:

**„Wüstemark“**

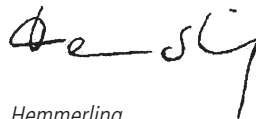
c) nach dem Ort Mörz wird die folgende neue Zeile eingefügt:

**„nach Bedarf Dahnsdorf, Rädigke und Neuendorf“**

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Stand: 02. Dezember 2011), beschlossen am 14. Dezember 2011 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Niemegk, 20. Dezember 2011*



*Hemmerling  
Verbandsvorsteher*

### 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 20. Juli 2011 beschlossen.

#### § 1 Änderung

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Maßgabe“ der Wortlaut

**„seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung“**

ergänzt.

und im Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Maßgabe“ der Wortlaut

**„seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung für Grundstücke, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind“**

ergänzt.

2. In § 2 Absatz 3 wird nach dem Satz 1 der folgende neue Satz eingefügt:

**„Die Ablesemonate der Wasserzähler für die einzelnen Orte im Verbandsgebiet sind der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.“**

und im Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch den Wortlaut

**„Die Wassermenge“**

ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Jahr“ der Wortlaut

**„beginnend vom 16. des jeweiligen Ablesemonats (siehe Anlage 2) des Vorjahres bis 15. des darauffolgenden Ablesemonats des Folgejahres im entsprechenden Abrechnungsjahr.“**

ergänzt.

4. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird der Wortlaut

**„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend“**

gestrichen.

und nach dem Satz 2 wird der folgende neue Satz eingefügt:

**„Die Vorauszahlungen sind fällig jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.“**

5. Der § 13 erhält die folgende neue Fassung:

**„Kostenersatz für den Grundstücksanschluss“**

und im Absatz 1 wird hinter dem Wortlaut „des Grundstücksanschlusses“ der Wortlaut

**„im öffentlichen Bereich“**

gestrichen.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

6. Der Satzung wird die folgende Anlage 2 beigefügt:

### Anlage 2 zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Ablesung der Wasserzähler für die einzelnen Orte im Verbandsgebiet ist wie folgt geregelt:

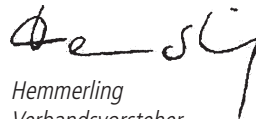
Gemeinde	Ort	Ablesung/Monat
Stadt Niemegk	Niemegk	September
	Hohenwerbig	Oktober
	Lühnsdorf	September
Planetal	Dahnsdorf	Oktober
	Kranepuhl	April
Rabenstein/Fläming	Mörz	November
	Buchholz	April
	Garrey	November
	Groß Marzehns	Oktober
	Klein Marzehns	Oktober
	Raben	April
	Rädigke	April
	Neuendorf	September
Wüstemark	November	
Zixdorf	November	

### § 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung (Stand: 02. Dezember 2011), beschlossen am 14. Dezember 2011 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 20. Dezember 2011



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

## Erklärung der Bewohner der Gemeinde Mühlenfließ GT Grabow

Wie wir alle wissen, wurde am 24. November 2011 ein Mitglied der Neonazi-Szene, welches u.a. im Verdacht steht, das „Mörder-Trio von Zwickau“ unterstützt zu haben, in Grabow verhaftet.

Mit Bestürzung musste die überwiegende Mehrheit unseres Dorfes nach diesem Ereignis feststellen, dass unser Ort im gesamten Bundesgebiet, immer mehr in eine für uns unerträgliche Nähe jenes braunen Sumpfes gebracht wurde.

Deshalb ist es uns ein Bedürfnis der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass unsere Gemeinde keine Hochburg der Neonazis ist. Eine solche Entwicklung werden wir auch zukünftig nicht zulassen.

Wir distanzieren uns von jeglicher Form nationalsozialistischen Gedankenguts und den Trägern der nationalsozialistischen Ideologie. Wir waren noch nie ein fremdenfeindliches Dorf und haben zugezogene Mitbürger immer aufgeschlossen in unsere Gemeinde integriert.

Unser jährlich stattfindender Weihnachtsmarkt war schon lange für den 3. Dezember 2011 geplant. Aufgrund der aktuellen Ereignisse sahen wir uns in diesem Jahr leider nicht in der Lage, einfach „zur Tagesordnung“ überzugehen und diesen wie vorgesehen durchzuführen. Vielen unserer Mitbürger steht zurzeit nicht der Sinn nach einer Feier. Das sind wir auch den Mordopfern schuldig.

Daher haben wir uns an diesem Tag in der Kirche nur zu einer kurzen Andacht, verbunden mit einem sehr schönen Adventskonzert, zusammengefunden. Sämtliche anderen geplanten Aktivitäten wurden abgesagt.

Es war uns klar, dass dies besonders schmerzhaft für die Organisatoren des Weihnachtsmarktes gewesen sein muss, bei denen wir uns gerade deshalb für die bereits geleistete Vorarbeit recht herzlich bedanken.

Der Ortsbeirat

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**